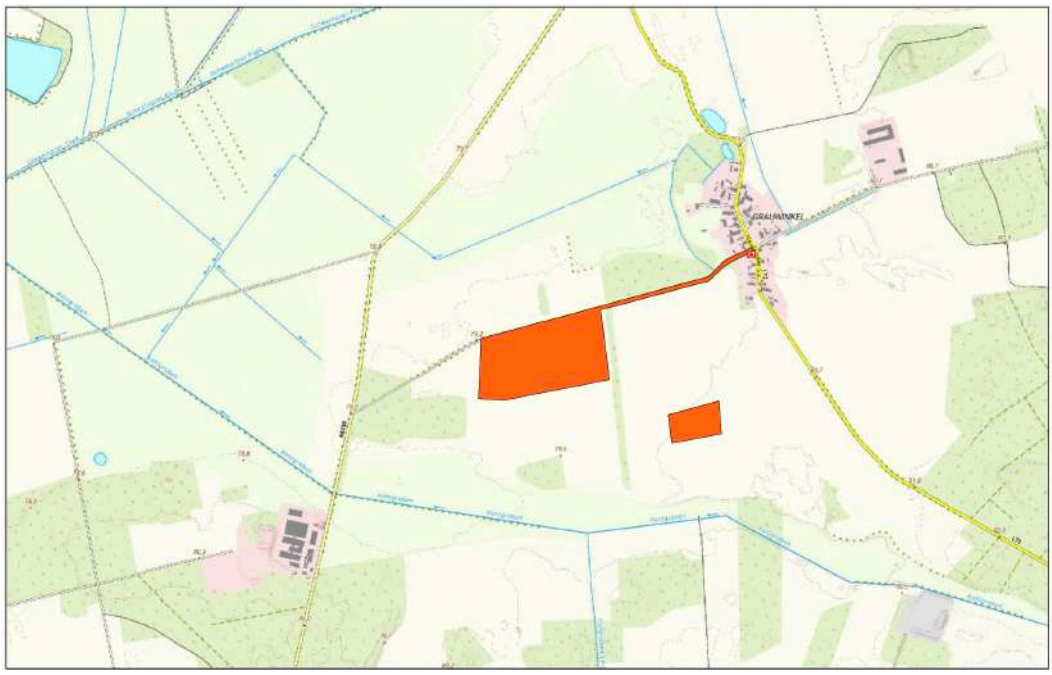
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46
„SOLARPARK GRAUWINKEL“

Stadt Schönewalde

Begründung

- VORENTWURF -



Vorhabenträger	ASG EnergiePark Grauwinkel GmbH & Co. KG Elsdorfer Weg 3 a 06366 Köthen
Aufgestellt:	Architekten Wäßerling + Lüdke Cyriakstraße 11 99094 Erfurt
Stand	15.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zur Stadt Schönewalde	4
2	Anlaß und Zweck der Planung, Erfordernis der Bauleitplanung	4
3	Plangebiet: Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
4	Übergeordnete Planungen	
4.1	Baugesetzbuch (BauGB)	6
4.2	Raumordnungsgesetz (ROG)	6
4.3	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)	7
4.4	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)	7
4.5	Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	8
4.6	Landschaftsprogramm Brandenburg 2001	10
4.7	Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster (LRP)	12
4.8	Flächennutzungsplan (FNP)	13
5	Bisheriges Verfahren	13
6	Eigentumsverhältnisse	13
7	Derzeitige Nutzung des Plangebietes, örtliche Rahmenbedingungen	13
8	Erschließung	
8.1	Verkehr	13
8.2	Ver- und Entsorgung	13
8.3	Löschwasserversorgung / Brandschutz	14
9	Begründung des Standortes	
9.0	Vorgehensweise	15
9.1	Prüfung von Alternativstandorten	15
9.1.1	Möglichkeiten der Innenentwicklung	15
9.1.2	Förderfähige Standorte gemäß EEG	17
9.2	Darstellung der Randbedingungen am Standort	
9.2.0	Grundsätzliches	18
9.2.1	Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen	20
9.2.2	Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekte des Landschaftsschutzes	20
9.2.3	Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind	20
10	Festsetzungen des Bebauungsplanes	
10.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)	28
10.2	Maß der baulichen Nutzung	
10.2.1	Höhe baulicher Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)	29

10.2.2	Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 18 BauNVO)	29
10.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)	30
10.4	Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	30
11	Festsetzungen der Grünordnung	
11.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	31
11.2	Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)	32
12	Örtliche Bauvorschriften	
12.1	Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)	33
12.2	Werbeanlagen (§ 87 (1) Nr. 2 BbgBO)	33
13	Hinweise	
13.1	Kampfmittel	34
13.2	Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen	34
14	Bodenordnung	36
15	Kosten, Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt	36
16	Rechtliche Grundlagen	36

1 Angaben zur Stadt Schönewalde

Die Stadt Schönewalde liegt im Norden des Landkreises Elbe-Elster. Ihre Gemarkungsfläche beträgt 156,2 km^2, die Einwohnerzahl 2.827 (Stand 31.12.2025).

2 Ziel und Zweck der Planung; Erfordernis der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2000 das inzwischen mehrfach novellierte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch weiter zu steigern. Grundlage hierfür sind u.a. internationale Abkommen, wie der Copenhagen Accord (2009) oder das Pariser Klimaschutzabkommen von 2016. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien resultiert darüber hinaus ganz praktisch daraus, daß z.B. durch die Einführung der Elektromobilität ein deutlich erhöhter Stromverbrauch zu erwarten ist, während gleichzeitig bis spätestens 2038 die Kohleverstromung beendet werden und wenige Jahre später die Klimaneutralität erreicht werden soll. Und nicht zuletzt sieht sich die Bundesrepublik der Herausforderung gegenüber, im Interesse der nationalen Sicherheit die Energieversorgung von Haushalten und Industrie im höchstmöglichen Maße aus nachhaltigen heimischen Quellen zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Stadt Schönewalde hierzu einen Beitrag. In diesem Sinne hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 einen Kriterienkatalog für die Zulässigkeit von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen verabschiedet. Unter anderem ist dort das Ziel genannt, auf bis zu insgesamt 465 ha Fläche entsprechende Entwicklungen zuzulassen (maximal 3 % des Gemeindegebietes).

Es liegt eine konkrete Bauabsicht vor. Dabei wird das Ziel "Nutzung von natürlichen Energien" verfolgt. Des Weiteren wird ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen geleistet. Anlaß für die Planung ist die Absicht, eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der Ortslage Grauwinkel mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bebauen.

Bei großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich unabhängig von der bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit um bodenrechtlich relevante Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB. Damit finden die Zulässigkeitsbestimmungen des § 35 BauGB für Vorhaben im Außenbereich Anwendung. Die Voraussetzungen von § 35 BauGB werden in der Regel jedoch kaum vorliegen. Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Bauvorhaben i.S. von § 35 Abs. 1 BauGB. Überdies scheidet die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB aus, da

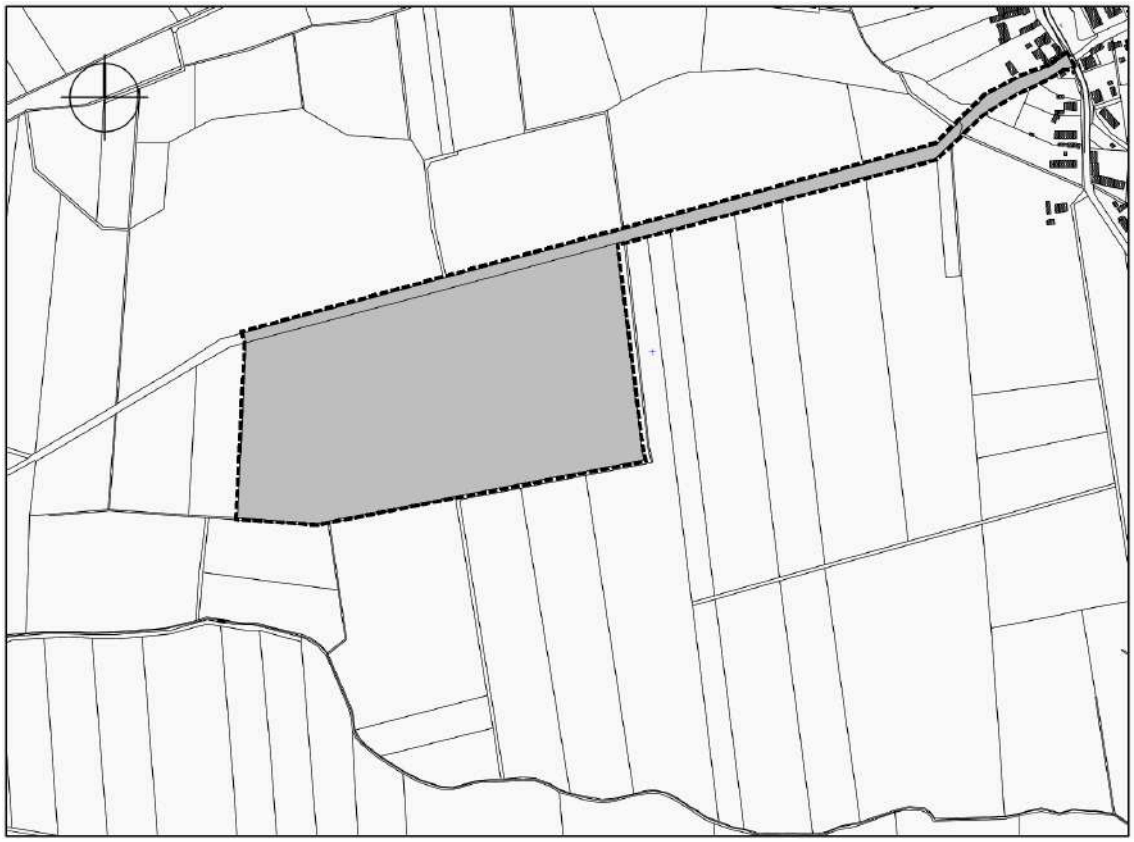
regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Festlegungen des Flächennutzungsplanes).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. des § 8 oder § 12 BauGB hergestellt werden.

3 Plangebiet: Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Schönewalde und liegt südwestlich der Ortslage Grauwinkel. Es weist eine Größe von 11,9 Hektar auf. Nach Abzug der Erschließungsfläche verbleibt für den eigentlichen Solarpark eine Größe von 10,5 Hektar.

Es bestimmt sich wie folgt:
Gemarkung Schönewalde, Flur 11, Flurstück 16 (teilweise);
Gemarkung Schönewalde, Flur 12, Flurstücke 63 (vollständig) sowie 25 (teilweise)



Zusätzlich werden externe Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstücks 53 (Gemarkung Schönewalde, Flur 12) umgesetzt.

4 Übergeordnete Planungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die mitwirkenden Ziele der Raumordnung zu beachten. "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" gem. § 3 Abs. 6 ROG sind solche Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird. Das ist bei der Bauleitplanung, die den "Solarpark Grauwinkel" zum Gegenstand hat, der Fall, so daß der Standort, die Größe des Plangebietes sowie mögliche Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen zu beurteilen sind.

4.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Jedoch wird in § 1 Abs. 6.7 f BauGB verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 BauGB gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Dazu wird in Abschnitt 9 eine allgemeine Betrachtung der Thematik von Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich in Standorte für PV-Freilandanlagen angestellt.

4.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a., "unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ROG). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Dort werden in Absatz 2 Punkt 4 etliche Raumnutzungen als mögliche Entwicklungsziele aufgeführt, die auch konkurrierend auftreten können. Eine Gewichtung findet hier nicht statt, so daß sie gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Insoweit ist es auch Gegenstand der politischen Präferenz einer Gemeinde, welchem dieser Entwicklungsziele sie an einem konkreten Standort zur Wirksamkeit verhelfen will.

Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt § 2 (2) Pkt. 4 ROG wider: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht ebenfalls den Grundsätzen in § 2 (2) Pkt. 4 ROG: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen."

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in § 2 (2) Pkt. 6 ROG: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen". Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In § 2 (2) Pkt. 6 ROG wird weiter ausgeführt: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen." Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 46 "Solarpark Grauwinkel".

4.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Im LEP HR werden für das Plangebiet keine konkreten Festsetzungen getroffen.

Anhaltspunkte für eine inhaltliche Einordnung bzw. Bewertung des Planinhaltes finden sich unter G 8.1 (Klimaschutz, Erneuerbare Energien): "Es (soll) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden". Das Planungsziel entspricht diesem Grundsatz.

In der Begründung zu diesem Grundsatz wird ein Nutzungskonflikt beim Ausbau der erneuerbaren Energien konstatiert, weil dieser mit neuen Raumansprüchen verbunden ist, "die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können." Gleichzeitig werden dessen Notwendigkeit sowie die Chancen auf wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung hervorgehoben.

Explizit wird das energiepolitische Ziel benannt, die "erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen." Der Bedarf an klimaneutral erzeugter Energie ("Grünstrom") wächst rasant, und die Raumverträglichkeit ist gegeben, da das Planungsziel als eines der möglichen Ziele der Raumordnung gem. ROG anzusehen ist. Die Abgestimmtheit kann in Ermangelung entsprechender Vorgaben (z.B. Energiekonzept in Verbindung mit dem Regionalplan) nicht zwingend belegt werden.

4.4 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) legt in § 2 Abs. 3 als Grundsatz der Raumordnung im ländlichen Raum die Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder fest. Die zugehörige Begründung konstatiert eine Verschiebung der

Bedeutung des ländlichen Raumes von der Nahrungsmittelproduktion u.a. zur Erzeugung regenerativer Energien.

§ 4 Abs. 2 definiert die Nutzung regenerativer Energien als eines der Handlungsfelder einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung. In der Begründung werden Strukturveränderungen und Flächenansprüche durch eine Verschiebung der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) festgestellt.

§ 6 Abs. 1 fordert Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt. Außerdem soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die Begründung fordert den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese Forderung wird auf den Schutz der Trinkwasserressourcen und mit Verweis auf das Kyoto-Protokoll auf die Anforderungen des Klimaschutzes bezogen. In dem Zusammenhang finden Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase besondere Erwähnung.

Den Belangen der erwähnten Schutzgüter wird durch die in Solarparks regelmäßig nachgewiesene naturnahe Entwicklung der Fläche in hohem Maße Rechnung getragen. Damit geht die Aufwertung im Hinblick auf Lebensraum- und Bodenfunktionen einher.

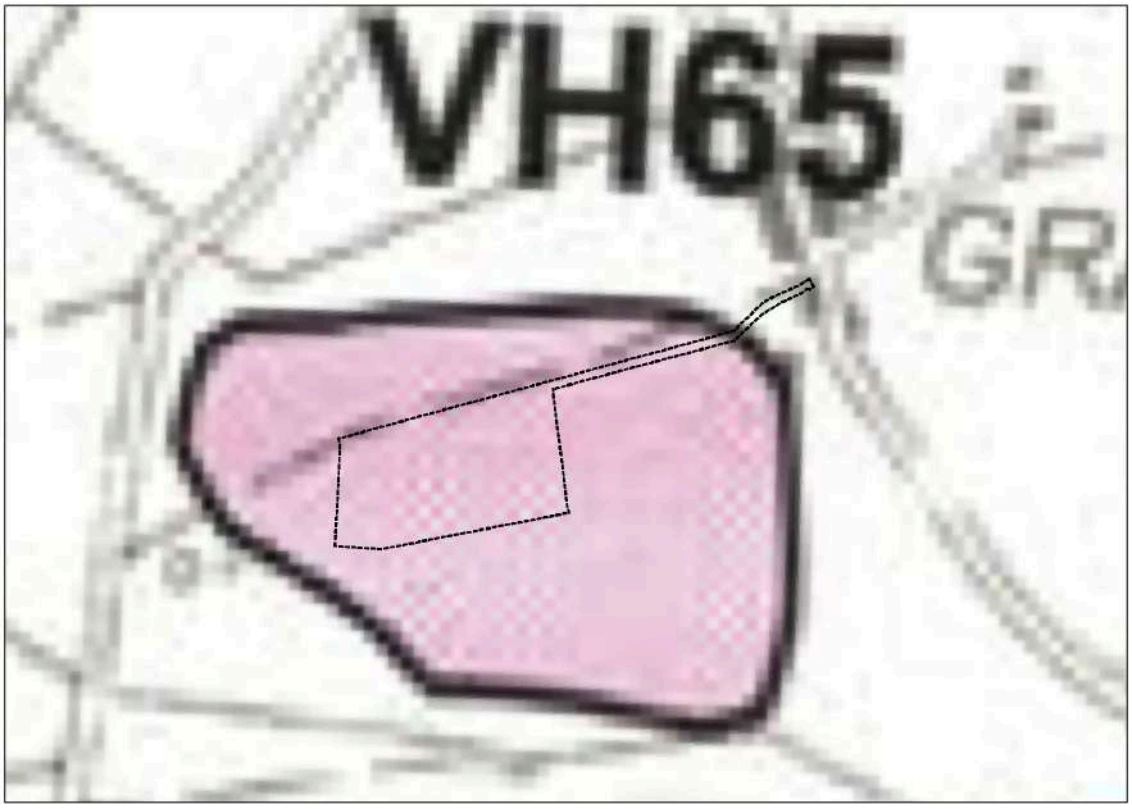
4.5 Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Am 20.11.2014 wurde ein Aufstellungsbeschluß für die Erstellung eines integrierten Regionalplanes gefaßt, der jedoch bisher nicht vorliegt, da das Verfahren nach der Veröffentlichung des Scopingpapiers noch relativ weit am Anfang steht. Es existieren mehrere sachliche Teilregionalpläne für zentralörtliche Gliederung, Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Windenergienutzung und das Lausitzer Seenland.

Der Sachliche Teilregionalplan "Zentralörtliche Gliederung" von 1997 ist nach dem Inkrafttreten des LEP B-B 2009 nicht mehr anwendbar. In ihm ist die Stadt Schönewalde als Kleinzentrum festgesetzt. Der Sachliche Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" liegt im Entwurf vor und ist im Juni 2021 beschlossen worden. In ihm ist die Stadt Schönewalde als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) klassifiziert. Der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" liegt im Entwurf vor.

Der Sachliche Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" weist für das Planungsgebiet die Festsetzung einer Vorbehaltsfläche zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VH 65) aus. Diese Ausweisung ist einer Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen zugänglich, ihr ist jedoch ein besonderes Gewicht beizumessen (Z 4.4.18). Die Erläuterung zu diesem Ziel untersagen lediglich Nutzungen, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Die Überlagerung mit Nutzungen, die ebendiesen Ausschluß nicht mit sich führen, ist hingegen zulässig. Dies ist bei PV-Freilandanlagen, die von vorneherein als temporäre

Nutzung anzusehen sind, der Fall. In diesem Sinne hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit Datum vom 07.05.2024 eine Bergbauliche Stellungnahme verfaßt, so daß das plangegenständliche Planungsziel mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht grundsätzlich kollidiert.



Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sachlicher Teilplan II des Regionalplans Lausitz-Spreewald)

4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg 2001

Das Landschaftsprogramm Brandenburg datiert aus dem Jahre 2001, also aus einer Zeit, als der flächenhafte Ausbau der erneuerbaren Energien noch bedeutungslos war. Auf die aktuellen Nutzungskonflikte geht es deshalb nicht ein und gibt aus dieser heute überholten Sichtweise heraus nur eine sehr eingeschränkte Handreichung. Ein Bezug zu dem Projekt der Photovoltaikanlage läßt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, daß das Plangebiet als extensives Grünland bewirtschaftet werden soll. Damit angesprochen sind die positiven Wirkungen auf die in Abschnitt 3 des Landschaftsprogramms beschriebenen Schutzgüter Klima, Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind in verschiedenen Untersuchungen seit 2013 nachgewiesen worden, zuletzt 2019 durch eine Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft.[1] [2] [3] Die Umsetzung des Vorhabens wirkt im Sinne mehrerer der im Landschaftsprogramm Brandenburg formulierten Ziele positiv.

Von 2021 datiert der Zwischenbericht einer Hauptstudie zur Erstellung eines sachlichen Teilplans "Landschaftsbild" für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms. Hier werden die brandenburgischen Landschaften anhand der Kriterien Schönheit, Landschaftsbildqualität, Seltenheit, besondere landschaftliche Bedeutung, Erhaltungswürdigkeit sowie Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt. Für PV-Freilandanlagen werden außerdem die Einsehbarkeit von 2 m hohen Strukturen, die Vorbelastung durch ähnlich Anlagen sowie die Empfindlichkeit gegenüber 2 m hohen Strukturen untersucht. Am Ende wird das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen dargestellt. Das Plangebiet wird folgendermaßen bewertet:

- Schönheit: mittel,
- Landschaftsbildqualität: hoch,
- Seltenheit: nein,
- Besondere landschaftliche Bedeutung: nein,
- Erhaltungswürdigkeit: sehr gering,
- Einsehbarkeit von 2 m hohen Strukturen: mittel - hoch,
- Vorbelastung durch PV-Freiflächenanlagen: gering,
- Empfindlichkeit gegenüber 2 m hohen Strukturen: mittel bis hoch (wegen Ebenflächigkeit des Geländes),
- Bedeutung des Landschaftsbildes: gering - mittel
- Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen: mittel - hoch.

Zusammenfassend ist die landschaftliche Qualität als mittelmäßig einzuordnen. Ein Konfliktpotenzial ergibt sich deshalb v.a. aus dem schwachen Bodenrelief und der damit verbundenen Sichtbarkeit. Da das Plangebiet an seiner Ostseite vollständig von einem Heckenstreifen abgeschlossen wird und auch nach Süden und Westen eine

[1] Parker, McQueen: "Can Solar Farms deliver significant benefits for biodiversity"; Hrsg.: Wychwood Biodiversity & Rowsell McQueen, 2013

[2] Montag, Parker, Clarkson: "The effects of solar farms on local biodiversity: A comparative study".Hrsg.: Clarkson Woods Biological consultants & Wychwood Biodiversity, 2016

[3] Peschel, Marchand, Hauke: "Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft. Berlin, 2019

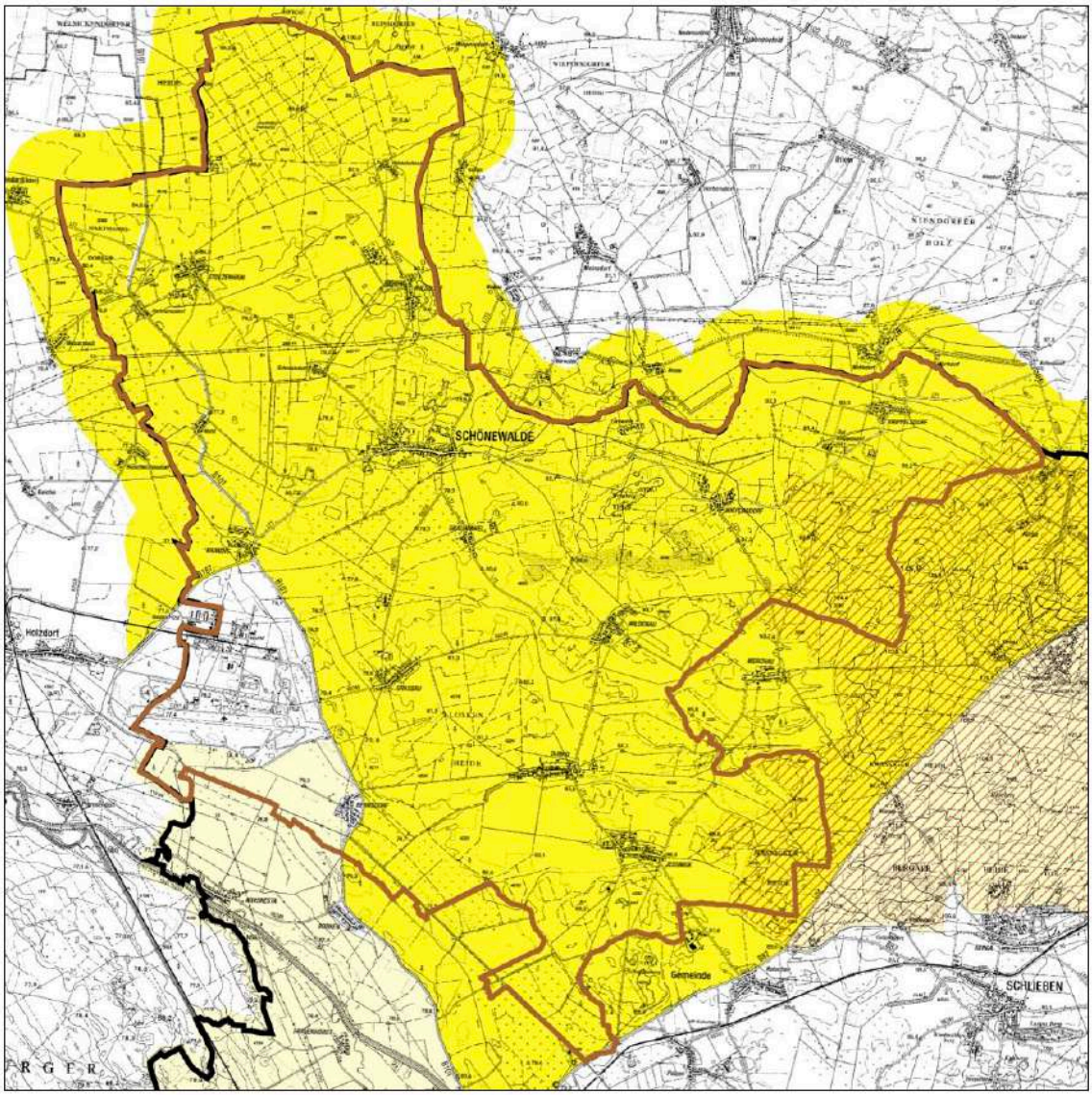
teilweise Sichtverschattung besteht, ist der Eingriff in das Landschaftsbild eher mäßig.



Konfliktrisiko (Karte aus der Hauptstudie zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms)

4.7 Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster (LRP)

In der aktuellen Überarbeitungsfassung des Landschaftsrahmenplans Elbe-Elster ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Bestandteile des Biotopverbundes sind nicht betroffen. Überdies liegt das Plangebiet in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km^2 mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund, für den die Unzerschnittenheit zu erhalten ist. Von dieser Festsetzung muß abgewichen werden. Dies wird damit begründet, daß das Gebiet der Stadt Schönewalde, vom Bereich des Flugplatzes Holzdorf und kleinen benachbarten Flächen abgesehen, vollständig als Unzerschnittener Raum festgesetzt ist. Somit ergibt sich zwingend das Erfordernis einer Abweichung, wenn die Stadt Schönewalde ihrem politischen Willen Geltung verschaffen will, durch Freiland-PV einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zum Klimaschutz zu leisten.



Unzerschnittenheit und Gemeindefläche

4.8 Flächennutzungsplan (FNP)

Für das Plangebiet existiert kein Flächennutzungsplan.

5 Bisheriges Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde hat in ihrer Sitzung am 31.07.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 "Solarpark Grauwinkel" beschlossen. In der Sitzung vom 28.01.2026 erfolgte eine Reduzierung des Geltungsbereiches auf den Umfang der vorliegenden Planung.

6 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des Plangebietes werden vom Vorhabenträger von den Eigentümern durch langfristige Nutzungsverträge gepachtet.

7 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und unbebaut.

8 Erschließung

8.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch einen bestehenden Wirtschaftsweg von der Ortslage Grauwinkel aus hergestellt. Dieser verläuft über das Flurstück 16 (Gemarkung Schönewalde, Flur 11), wo es auf die Landesstraße L 71 trifft, und das Flurstück 25 (Gemarkung Schönewalde, Flur 12), wo es das Gebiet mit dem Solarpark an dessen Nordseite flankierend begleitet.

8.2 Ver- und Entsorgung

Die plangegenständliche Photovoltaikanlage benötigt für ihren Betrieb keine Erschließung durch Wasser, Abwasser, Heizenergie, Telefon etc.

Niederschlagswasser, das auf die Module fällt, tropft an deren Unterkante ab und versickert, wie auch vorher, breitflächig im Untergrund. Eine gesonderte Wasserhaltung ist nicht erforderlich.

8.3 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Da sich im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Freilandanlagen regelmäßig spezifische Fragen des Brandschutzes stellen, ist vor Baubeginn ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

9 Begründung des Standortes

9.0 Vorgehensweise

Der Wahl eines Standortes für eine PV-Anlage im Außenbereich muß eine intensive Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten der Kommune vorangehen. Dazu müssen die Faktoren, die dafürsprechen bzw. ihm entgegenstehen, ermittelt und dargestellt werden. Hierfür wird im Folgenden ein zweistufiges Verfahren angewendet: im ersten Schritt wird eine Betrachtung des Gemeindegebietes unter der Maßgabe der Regelungen von § 1a (2) BauGB und EEG vorgenommen. Im zweiten Schritt wird der Standort im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte mit derzeitigen Nutzungen untersucht.

9.1 Prüfung von Alternativstandorten

9.1.1 Möglichkeiten der Innenentwicklung

Wie unter Punkt 4.1 bereits dargestellt, fordert § 1a (2) BauGB dazu auf, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen "Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" vorangehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Gemeindegebiet nach Alternativstandorten zu durchmustern, die zumindest einer dieser Kategorien zuzurechnen sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die genannte Regelung vorrangig auf die Standortfindung für eine Bebauung mit Gebäuden abzielt, um einer Zersiedlung des Freiraums durch Wohn- und Gewerbebauten entgegenzuwirken. Freiland-Photovoltaikanlagen entsprechen diesem Schema nur sehr bedingt.

9.1.1.1 Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung entspricht der Nutzung von Konversionsflächen, die eine Förderfähigkeit gem. EEG begründet.

Konversionsflächen im Stadtgebiet Schönewalde sind fast ausschließlich solche aus vormaliger landwirtschaftlicher Produktion, denn ehemalige Industriestandorte oder Militärliegenschaften existierten hier kaum und sind schon nachgenutzt (Sonderwaffenlager Stolzenhain und Fliegerhorst Holzdorf). Das Augenmerk richtet sich also auf ungenutzte Stallanlagen etc. aus den ehemaligen LPGs, die von den Eigentümern aufgegeben worden sind. Das Stadtgebiet wurde auf Potentialstandorte durchmustert. Dabei erwies es sich, daß es derzeit keine ins Auge springenden Flächen gibt, die eine wirtschaftlich tragfähige Standortentwicklung erwarten lassen und in die Verfügung eines Vorhabenträgers zu bringen sind. Zudem sind speziell die landwirtschaftlichen Konversionsstandorte zumeist sehr kleinteilig und deren Nutzbarmachung mit einem wirtschaftlich nicht darstellbaren Sanierungsaufwand verbunden.

9.1.1.2 Möglichkeiten der Nachverdichtung

Bei der Betrachtung von Möglichkeiten einer Nachverdichtung muß sich das Augenmerk v.a. auf Baulücken oder Möglichkeiten der Arrondierung richten.
Die Errichtung von PV-Anlagen stößt in diesem Zusammenhang regelmäßig auf Sachverhalte, die zu Zielkonflikten führen. Denkbar sind hier:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen;
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen;
- Mißachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen des Ortsbildes (Denkmäler, Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie);
- Blendung durch Reflektion des Sonnenlichtes auf den Modulen.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Veröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Stand vom 15.04.2021 verwiesen, die auf Ebene der Regionalplanung die derzeit aktuellste Veröffentlichung in Brandenburg darstellt.[4] Dort heißt es unter Pkt. 3.1.2 ("Zulässigkeit von PV-FFA im unbeplanten Innenbereich"): "(...) In der Regel sind PV-FFA im unbeplanten Innenbereich nicht zulässig. Bestehende Einschränkungen für Vorhaben im Innenbereich sind: keine Ortsbildbeeinträchtigung und das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung. Bei der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BauGB "Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung" dürften sich regelmäßig bodenrechtliche Spannungen ergeben, wenn durch das Bauvorhaben die gegebene Situation verschlechtert, gestört oder sonst negativ beeinflußt wird (...)"

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Bestreben der Gemeinden, sich Optionen für eine Erweiterung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen bzw. Möglichkeiten der Baulandgewinnung durch Nachverdichtung zu erhalten: Flächen im Innenbereich sind für PV schlicht zu "wertvoll" im Hinblick auf die Möglichkeiten gemeindlicher Entwicklung. Die Inanspruchnahme von möglichem Wohn- oder Gewerbebauland durch flächenintensive PV-Anlagen steht in der Regel in einer unverhältnismäßigen Konkurrenz hierzu und ist deshalb abzulehnen. Da es sich bei PV-Anlagen nicht um Gebäude handelt, wie sie in Ortslagen gemeinhin angetroffen werden, ist die Anwendung des Begriffs der Nachverdichtung im konkreten Sachzusammenhang ohnehin grundsätzlich fraglich.

9.1.1.3 Andere Möglichkeiten der Innenentwicklung

Dieser Begriff aus dem BauGB zielt z.B. auf Aktivierung, Erweiterung oder Umnutzung leerstehender Gebäude. Auch hier gilt, daß die Anwendung dieser Kategorie auf den konkreten Fall aus der Natur des Vorhabens heraus nicht möglich ist.

[4] "Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen". Hrsg.: Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Neuruppin, 2021 (Seite 10)

9.1.1.4 Resume

Fehlende Flächenverfügbarkeit bzw. die nur bedingt oder nicht gegebene Anwendbarkeit der Kategorien des § 1a (2) BauGB aufgrund spezifischer Eigenschaften von PV-Anlagen führen zu dem Ergebnis, daß entsprechende Potentiale im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Bei der Identifizierung geeigneter Standorte ist deshalb der gemeindliche Außenbereich zu betrachten.

9.1.2 Förderfähige Standorte gemäß EEG

Für die Entwicklung eines Photovoltaik-Standortes hat der Gesetzgeber in § 37 Abs. 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) eine Flächenkulisse definiert, die zu beachten ist, wenn eine PV-Anlage förderfähig sein soll. Die hier aufgeführten Einschränkungen entfalten eine Steuerungswirkung, indem sie sicherstellen, daß keine ungeregelte Ausbreitung solcher Anlagen stattfindet, sondern vielmehr Flächen beansprucht werden, die in irgendeiner Weise "vorbelastet" sind. Die "Vorbelastungen" z.B. können darin bestehen, daß Altlasten vorhanden sind oder daß im unmittelbaren Nahbereich überregional bedeutsame Verkehrsachsen verlaufen, deren Betrieb mit wahrnehmbaren Emissionen verbunden ist.

Um mögliche Standortalternativen zu eruieren, müssen im Gemeindegebiet also zunächst diejenigen Flächen identifiziert werden, die gem. EEG überhaupt in Frage kommen. Schutzgebiete, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Vorranggebiete für Windkraftanlagen und für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe scheiden dabei von vorneherein aus.

9.1.2.1 Flächen in Gewerbegebieten

Die Stadt Schönewalde hat zwei Gewerbestandorte direkt in ihrer Gemarkung ausgewiesen. Derjenige im Norden der Stadt ist vollständig, derjenige im Westen unter Verbleib kleiner Splitterflächen weitestgehend belegt, so daß in dieser Kategorie keine Potentialflächen vorhanden sind.

9.1.2.2 Flächen neben Autobahnen und Schienenwegen

Im Gemeindegebiet gibt es keine Bundesautobahnen und keine Schienenwege.

9.1.2.3 Konversionsflächen

Siehe die Ausführungen unter Pkt. 9.1.1.1

9.1.2.4 Flächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten

Diese Flächenkategorie kommt nur dann in Frage, wenn das jeweilige Bundesland durch Erlaß einer entsprechenden Verordnung die Zulässigkeit von PV-Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten erklärt hat (§ 37 c EEG). Das ist in Brandenburg der Fall. Insofern ist diese Flächenkategorie im Zusammenhang mit einer möglichen Förderfähigkeit anwendbar.

9.1.2.5 Resume

Im Ergebnis ist festzustellen, daß gemäß EEG förderfähige Flächen im Stadtgebiet nur auf benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten vorhanden sind. Daraus ergibt sich die Begründung für die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen, denn wenn die Stadt Schönewalde das politisch gewollte Ziel verfolgt, durch einen Ausbau der erneuerbaren Energien ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten, ist das nur auf diesem Wege möglich.

9.2 Darstellung der Randbedingungen am Standort

9.2.0 Grundsätzliches

Der fortschreitende Klimawandel zwingt die entwickelten Volkswirtschaften zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von klimaschädlichen Gasen wie CO2. In diesem Sinne sollen Maßnahmen gemäß den bestehenden internationalen Vereinbarungen, wie dem Pariser Abkommen von 2015, umgesetzt werden. Flankierend treten nationale Regelungen hinzu, wie z.B. in Deutschland das Ende der Kohleverstromung. Um den, auch im Hinblick auf die Elektrifizierung des Verkehrs, wachsenden Energiebedarf zu decken, müssen in verstärktem Maße die verfügbaren Potenziale für den Ausbau der Erneuerbaren Energien identifiziert und genutzt werden. Es ist allgemeiner Konsens, daß der Ausbau von PV-Dachanlagen zwar einen wertvollen Beitrag gerade zur dezentralen Energieerzeugung leistet, jedoch quantitativ bei weitem nicht ausreicht. Die Potentiale durch Konversionsflächen und Gewerbegebiete aus der Flächenkulisse des EEG wiederum sind mittlerweile weitestgehend erschöpft, so daß kein Weg an der gesteigerten Ausweisung von Landwirtschaftsflächen für PV-Anlagen vorbeiführt.

Die Energiewende wird nach wie vor von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung für außerordentlich bzw. sehr wichtig (55 %) oder wichtig (26 %) gehalten.[5] Zugleich stimmen 58 % einer PV-Anlage in der Umgebung des eigenen Wohnortes zu.[6] Die Zustimmungswerte für Windenergieanlagen liegen bei 46 (53) %, für Biogasanlagen bei 36 (53) %.

[5] Umfrage von YouGov vom Oktober 2025

[6] wie vor

Grundsätzlich liegt der Schlüssel zum Gelingen der Energiewende im ländlichen Raum, weil die Anlagen zur Gewinnung von Energie oder entsprechender Rohstoffe zumeist eine bestimmte Mindestgröße aufweisen oder Eigenschaften besitzen, die im Zusammenhang bebauter Ortslagen in der Regel zu städtebaulichen Unverträglichkeiten führen. Insofern sind sie auch fast immer raumbedeutsam.

Aus dieser Perspektive wird man nicht umhinkommen, die flächenintensiven Arten der Energiegewinnung einander gegenüber zu stellen, um sie im Hinblick auf Effizienz und sparsamen Umgang mit Grund und Boden vergleichen zu können. Auch im Landkreis Elbe-Elster ist der Anbau von Energiemais zum Einsatz in Biogasanlagen weit verbreitet. Landesweit lag der Anteil des Energiemaises am gesamten Maisanbau im Jahre 2023 bei 51 %.[7] Zugleich wurde bereits 2018 auf ca. 11 % der Ackerfläche im Landkreis Elbe-Elster, also auf etwa 10.000 ha, Mais angebaut.[8]

Die Energieausbeute bei der Erzeugung von Biogas aus Mais beträgt derzeit zwischen 14.985 und 22.477 kWh/ha.[9] Im Vergleich dazu kann mit den derzeit am Markt erhältlichen Anlagenkomponenten ein Ertrag von etwa 1.100.000 kWh/ha aus Photovoltaik generiert werden. Die Effizienz ist also um den Faktor 44 bis 66 höher. Insofern stellt die Photovoltaik eine besonders flächenschonende Art der Energiegewinnung dar, während die Erzeugung von Biogas extrem flächenintensiv ist. Die negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Boden und Grundwasser sind dabei noch nicht betrachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der Energiewende unter den o.g. Voraussetzungen der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei größtmöglicher Akzeptanz durch Bürger am effektivsten mit Photovoltaikanlagen gelingt. Dadurch mehren sich freilich Zielkonflikte insbesondere mit den konkurrierenden Nutzungen z.B. der Rohstoffgewinnung, der Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Daneben sind auch Aspekte des Landschaftsschutzes angesprochen.

Bei der Bewertung der auftretenden Zielkonflikte und der daraus folgenden Abwägung sind mehrere Einzelfaktoren maßgeblich:

- Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen
- Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes
- Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind.

---

7 Statistik Berlin Brandenburg : "Deutlich mehr Silomais als 2022" (https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/207-2023; Abruf 10.2024)

8 Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2016-2018. Hrsg. Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Herzberg, 2012 (S. 11 ff.)

9 "Faustzahlen" der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) (https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen; Abruf 10/2024)

9.2.1 Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-HR) enthält für das Plangebiet keine Festsetzungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, ebenso nicht der Regionalplan.

9.2.2 Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes

Der Bereich des Plangebietes ist frei von naturschutzfachlichen Ausweisungen.

Zu möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist folgendes festzustellen: Es handelt sich um eine weitestgehend ebene Fläche ohne nennenswerten Bewuchs. Das Plangebiet grenzt im Osten an einen Heckenstreifen sowie bereichsweise an Wald- und Gehölzstücke und öffnet sich ansonsten zur Feldflur. Um die optische Wirkung der geplanten PV-Anlage zur freien Landschaft hin zu minimieren, ist die Anlage einer blickdichten Hecke vorgesehen.

9.2.3 Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind

Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen im Planbereich sind im Hinblick auf Erholung und Rohstoffgewinnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Anders verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Nutzung, die dort praktiziert wird. Um die Folgen einer Umwandlung der Plangebietsfläche von Landwirtschaftsnutzung in einen Solarpark zu ermitteln, sind mehrere Punkte zu erörtern:

- Agrarstrukturelle Bedeutung
- Wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde
- Wirtschaftliche Bedeutung für Eigentümer und Pächter
- Bedeutung im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes

9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Auf dieser Ebene sollen die Folgen eines Entzugs der Fläche für die Landwirtschaft erörtert werden. Dazu zunächst eine quantitative Betrachtung. Im Landkreis Elbe-Elster belief sich die landwirtschaftliche Nutzfläche auf 96.080 ha (31.12.2022).[10]

Im Bereich der Stadt Schönewalde sind von der Gesamtfläche (15.616 ha) insgesamt 8.628 ha landwirtschaftlich genutzt.[11] Das entspricht einer Quote von 55,3 %. Die vorgesehene Umwandlung von 10,5 ha Fläche für den Solarpark reduziert den Anteil

[10] Statistischer Bericht: Flächenerhebung nach Art und der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2022. Hrsg. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Potsdam, 2023 (Tabelle 13, S. 95)

[11] wie vor

der landwirtschaftlichen Nutzfläche am Gemeindegebiet also nur geringfügig. Überhaupt hat sich der Gesamtbestand landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Stadt Schönewalde insgesamt recht stabil gehalten (2014 wurden in der Flächenerhebung 8.749 ha festgestellt).[12] Auswirkungen auf die Agrarstruktur oder eine preistreibende Wirkung im Hinblick auf landwirtschaftliche Pachten sind aus der Umwandlung insofern nicht zu erwarten. Diese Aussage hat Bestand auch bei der Betrachtung aller laufenden Verfahren zur Errichtung von PV-Freilandanlagen, solange die Quote von 3 % des Gemeindegebietes eingehalten wird, die im Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2022 festgeschrieben worden ist.

Zur Bewertung agrarstruktureller Folgen gehört auch die Frage des Beitrags der heimischen Landwirtschaft zur Versorgung des eigenen Landes mit Nahrungs- und Futtermitteln. Der hier erörterte Zielkonflikt verschärft sich naturgemäß in dem Maße, in dem die landwirtschaftlichen Flächen eine Eigenversorgung möglicherweise nur knapp gewährleisten können. Um diese Frage beantworten zu können, muß man auf die in 9.2.0 getroffenen Feststellungen zur Effektivität der Energieerzeugung aus Mais zurückkommen. Im Jahre 2019 wurden in der Bundesrepublik auf ca. 1,55 Mio. ha Pflanzen für Biogas angebaut.[13] Bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von 16,7 Mio. ha entspricht dies einem Anteil von ca. 9,3 %.

Mais spielt dabei mit einer Fläche von 896.000 Hektar, somit also einem Anteil von 65,4 % die Hauptrolle.[14] Berücksichtigt man, daß selbst der Mais als energiereichste Pflanze im Mittel weniger als 2 % des flächenbezogenen Energieertrages von Photovoltaik generiert und berücksichtigt überdies, daß die übrigen Energiepflanzen z.T. einen deutlich geringeren Energieertrag bringen,[15] dann könnte, konservativ kalkuliert, der gesamte Energieertrag durch Biogas in der Bundesrepublik mit PV-Anlagen auf einer Fläche von ca. 31.000 ha generiert werden. Mithin würden ca. 1,52 Mio. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung stehen. Insofern läuft das Argument der Verknappung von landwirtschaftlicher Fläche durch Solarparks insgesamt gesehen ins Leere.

Ein wichtiger Punkt ist die Bodenqualität auf der Umwandlungsfläche. Naturgemäß werden Böden niedriger Bonität als geeigneter empfunden als solche mit hohen Bodenzahlen. Die interaktive Karte des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe weist der Plangebietsfläche fast vollständig die Kategorie "Bodenzahlen überwiegend 30 - 50 und verbreitet < 30" und im südlichen Randbereich "Bodenzahlen vorherrschend 30 - 50" zu.[16] Der "Brandenburgviewer" wiederum weist

---

12 Statistischer Bericht: Flächenerhebung nach Art und der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2014. Hrsg. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Potsdam, 2015 (Tabelle 1, S. 17}

13 Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (BNR): Infografik: Anbau nachwachsender Rohstoffe in Deutschland (https://mediathek.fnr.de/grafiken/anbau/entwicklung-der-anbauflaeche-fuer-nachwachsende-rohstoffe.html; Abruf 10/2024)

14 Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (BNR): Anbaufläche nachwachsender Rohstoffe in Deutschland nach Kulturarten 2021-2023 (https://mediathek.fnr.de/grafiken/anbau/anbauflache-nachwachsender-rohstoffe-in-deutschland-nach-kulturarten.html; Abruf 10/2024)

15 wie Anm. 9

16 Internetabrufe unter http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau

für diesen Bereich Bodenwertzahlen von 25/26 aus.

Die bereits oben erwähnte "Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen" empfiehlt, landwirtschaftliche Flächen mit Ertragspotenzialen unter 30 Bodenpunkten in den Suchraum für potentielle Standorte einzubeziehen, erweitert ihn aber auch auf die im Plangebiet überwiegend angetroffene Ertragskategorie. Zugleich spricht sie sich für eine differenzierte Betrachtung aus, "die das lokale Ertragspotential berücksichtigt und besonders ertragreiche Böden ausschließt".[17] Damit folgt sie der entsprechenden Veröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.[18] Auf Landesebene ist die "Vorläufige Handlungsempfehlung" des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz von 2021 beizuziehen, wo es heißt:

"Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich."[19]

In Ansehung dessen, daß bei der Vorhabenfläche sowohl geringe Ertragskraft als auch geringe ökologische Wertigkeit gegeben sind, sind die hier gegebenen Randbedingungen für eine positive Standortabwägung erfüllt.

Da das System der Bodenwertzahlen mittlerweile etwas in die Jahre gekommen ist, tritt zunehmend das vom Leibnitz-Zentrum für Agrarlandforschung (ZALF) entwickelte MSQR-Rating an seine Stelle. In ihm werden zusätzliche Faktoren wie Trockenheitsgefährdung, Erosionsanfälligkeit und Durchwurzelungstiefe berücksichtigt. Am Ende steht ein Wert zwischen 0 und 102. Für den Standort ist auf der interaktiven Karte "Bodenpotenziale" im Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) über den größten Teil der Fläche ein Ackerbauliches Ertragspotential zwischen 35 und 50 ("sehr gering") ausgewiesen, für etwa ein Drittel der Fläche im Norden zwischen 50 und 60 ("gering").[20] Das entspricht der Erfahrung des Eigentümers, der die landwirtschaftliche Nutzung aufgeben möchte, da sie sich wirtschaftlich und aufgrund ausgeprägter Trockenheit kaum noch lohnt.

Die standortspezifische Trockenheit wird deutlich, wenn man sich die Karten des "Dürremonitor Deutschland" ansieht.[21] An ihnen kann man ablesen, daß im ohnehin eher trockenen Gebiet des Kreises Elbe-Elster dessen nördlicher Bereich, in dem sich Schönewalde befindet, in besonders ausgeprägter Weise von extremer Trockenheit

---

17 wie Anm. 4 (S. 23)

18 Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hrsg.: Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow, 2020 (S. 13}

19 S. 5; Die "Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA" von MLUK und zwei weiteren Ministerien (Stand: August 2023) schweigt sich zu der Frage gänzlich aus

20 Internetabruf 10/24 (https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden_potenziale&layers=boden_sqr1000_ags)

21 Helmholtz Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Leipzig: "Dürremonitor Deutschland" (https://www.ufz.de/index.php?de=37937; Abruf 10.2024)

betroffen ist. Bei der Betrachtung der in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils zum Monatsbeginn erhobenen Werte fällt auf, daß diese, von wenigen Ausnahmen abgesehen, fast durchweg mindestens in die Kategorie "ungewöhnlich trocken" fallen, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle jedoch eine schwere, extreme oder sogar außergewöhnliche Dürre anzeigen. Erschwerend für die Landwirte im Stadtgebiet Schönewalde wirkt sich die großflächige Ausbreitung von Gebieten mit "mittlerer", aber auch "sehr hoher" Bodenerosionsgefährdung durch Wind aus.[22]

In diesem Zusammenhang gibt es allerdings keinerlei planungsrechtliche Festsetzungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, so daß hilfsweise auf sekundäre Quellen zurückgegriffen werden muß. So heißt es im Landschaftsprogramm Brandenburg unter 3.2.2, daß landwirtschaftlich leistungsfähige Böden vor anderer Flächeninanspruchnahme zu sichern seien. Ein Verlust durch Überbauung, Rohstoffgewinnung und andere Flächeninanspruchnahmen soll vermieden werden.

Dieses Ziel ist beachtlich und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Jedoch stehen ihm auf der anderen Seite mehrere Aspekte entgegen. So ist das Landschaftsprogramm in der angesprochenen Beziehung redaktionell auf dem Stand von Dezember 2000. Damit ist es in einer Zeit entstanden, als eine Flächeninanspruchnahme durch Erneuerbaren Energien de facto nicht existierte und der heute bestehende Zielkonflikt so nicht gegeben war. Das Dokument bietet infolge fehlender Auseinandersetzung mit dieser Situation nur äußerst eingeschränkt eine Handreichung zur Abwägung und ist in insofern überholt. Aus ihm lassen sich kaum Rückschlüsse auf die sachliche Richtigkeit einer Abwägung konkurrierender Ansprüche an den Raum ableiten.

Zum anderen geht es bei einer PV-Anlage i.d.R. um eine temporäre Nutzung, ähnlich wie bei Windenergieanlagen. Ihre Konstruktion ist auf eine zeitliche Nutzung von maximal 25 bis 30 Jahren abgestellt. Das findet seinen Ausdruck u.a. darin, daß der Rückbau der Anlage immer mit einer entsprechenden Bürgschaft zugunsten des Grundeigentümers abgesichert wird. Damit bringen Projektträger und Eigentümer ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck, daß die Nutzung temporär angelegt ist und die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der im Landschaftsprogramm aufgeführte Verlust durch Überbauung ist also nicht dauerhaft vorgesehen.

Drittens wird die Fläche tatsächlich nur zu etwa 0,1 % versiegelt (Fundamente, Transformatorstation, Batteriespeicher etc.). Daneben wird ein Anteil von ca. 60 % von Modulen lediglich überschirmt.[23] Durch Aufbringen einer regionaltypischen Saatgutmischung bzw. Sukzession entwickelt sich innerhalb weniger Jahre eine Grünlandfläche, die extensiv bewirtschaftet wird.[24] Ein dauerhafter Flächenentzug

[22] https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden_potenziale&layers=boden_sqr1000_ags; Internetabruf 10(2024)

[23] Zum Begriff der Versiegelung bzw. Überschirmung siehe: Herden, Rassmus, Gharadjedaghi: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (BfN-Skripten 247); Bonn, 2009

[24] Hierzu: Bernd Raab: Erneuerbare Energien und Naturschutz; Hrsg. Bayerische Akademie für Naturschutz und Lanschaftspflege 2016. Außerdem: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von

findet also nicht statt, denn das Solarfeld wird einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt, und für die Gesamtfläche existiert die Perspektive auf vollständige Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung, wenn die PV-Anlage wieder abgebaut wird.

Und viertens ist die Fläche im Plangebiet dadurch charakterisiert, daß sie, wie dargestellt, eben nicht "landwirtschaftlich leistungsfähig" ist. In dieser Hinsicht teilt sie das Schicksal mit einem erheblichen Teil der Ackerflächen im Kreis Elbe-Elster und speziell im Stadtgebiet Schönewalde, wie der Blick auf die oben erwähnten Karten zeigt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014 sowie " Erneuerbare Energien"; Report des Bundesamts für Naturschutz, 2019



Landwirtschaftliches Ertragspotential (Interaktive Karte des LBGR)



Landwirtschaftliches Ertragspotential (MSQR)

9.2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde

Auswirkungen im Hinblick auf regionale Wertschöpfung sind in mehrfacher Hinsicht gegeben. Zum ersten erwirtschaften die Grundstückseigentümer, die in der Stadt Schönewalde seßhaft sind, dauerhaft verläßliche Erlöse, die weit oberhalb der zu erwartenden Einnahmen aus landwirtschaftlicher Nutzung liegen. Dadurch wird das Aufkommen der Einkommensteuerzuweisung an die Gemeinde erhöht. Zweitens werden nach Ablauf der Abschreibungen Gewerbesteuern auf die erzielten Gewinne fällig. Diese verbleiben seit der Einführung der Steuerzerlegung 2012 zu mindestens 70 % bei der Gemeinde, und zwar unabhängig vom Sitz des Betreibers

Mit Einführung des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG) vom 31. Januar 2024 sind Betreiber von PV-Freiflächenanlage dazu verpflichtet, jährlich eine Zahlung i.H. von 2.000,00 €/MW an die Standortgemeinde zu leisten. Damit ist gerade finanzschwächeren Kommunen ein Mittel zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben an die Hand gegeben worden, die ansonsten nicht oder nur schwer zu erfüllen sind..

9.2.3.3 Wirtschaftliche Bedeutung für Eigentümer und Pächter

Bei der plangegenständlichen Fläche sind Eigentümer und Bewirtschafter teilweise identisch. Insofern entsteht landwirtschaftlichen Pächtern nur bedingt ein Nachteil durch Flächenentzug. Die finanziellen Folgen betreffen die bewirtschaftenden Eigentümer in der Weise, daß sie für den Zeitraum der Laufzeit der PV-Anlage stabile Erträge für ihre Betriebe generieren, die anderweitige mögliche Verluste, z.B. durch Trockenheit, wieder ausgleichen. Insofern ergibt sich für einen ortsansässigen Landwirt die Möglichkeit, seine betriebswirtschaftliche Situation zu einem gewissen Teil von witterungsbedingten Unwägbarkeiten zu lösen.

9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes

Durch die Überführung der Fläche aus der Intensivlandwirtschaft in eine extensive Grünlandwirtschaft ergeben sich positive Aspekte auf die Umwelt. Diese sind in der unter [4] zitierten Arbeitshilfe (S. 23) zusammengefaßt: "Es ist absehbar, daß nach der Errichtung einer FF-PVA die Umwandlung in Grünland über einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren eine Aufwertung der Bodenqualität und Artenvielfalt ermöglicht."

Angesprochen sind folgende Aspekte:

- Regenerierung des Bodens durch nachlassende Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen und Erhöhung der Sickerfähigkeit des Bodens;
- Vor allem im Bereich zuvor intensiv genutzter Ackerflächen kommt es i.d.R. zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunkion für Pflanzen;
- Die Vegetationsentwicklung und das Fehlen mechanischer Bodenbearbeitung

führen zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wiederum eine Nahrungsgrundlage für zahlreiche Beutegreifer bilden;

- Die Abzäunung der PV-Anlagen kann u.U. zur Zerschneidung von Wegeverbindungen für Hochwild führen.
- Durch Flächenbeanspruchung oder auch Silhouetteneffekte kann es in Einzelfällen zu Habitatverlusten für offenlandnutzende Vogelarten kommen; konkrete Untersuchungsergebnisse hierzu liegen allerdings noch nicht vor, so daß eine abschließende Wirkungsabschätzung nicht möglich ist; Für viele andere Vogelarten wiederum kann es zu einer Aufwertung der Habitateignung kommen;
- Beendigung des Eintrags von Pestiziden und Düngemitteln;
- Die geschlossene Pflanzendecke des sich entwickelnden Grünlandes vermindert die Erosion durch Wind und Wasser.

10 Festsetzungen des Bebauungsplanes

10.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) BauNVO)

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt. Diese Festsetzung leitet sich her aus den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie, dienen" explizit aufgeführt sind.

Diesem Nutzungszweck entsprechend soll im Plangebiet eine Freiland-Photovoltaikanlage entstehen, einschließlich der notwendigen Nebenanlagen. Diese Anlage besteht aus mehreren nachfolgend beschriebenen Komponenten, deren Zusammenwirken es ermöglicht, solare Strahlungsenergie zu absorbieren und in elektrischen Strom umzuwandeln, der in das Netz eines Energieversorgers eingespeist werden kann.

Die Kollektoranlage besteht aus Unterkonstruktionen aus Metallprofilen, die über in den Boden gedrückte Metallpfosten im Untergrund verankert werden (Ständerbauweise). Auf den Unterkonstruktionen werden die einzelnen Solarmodule reihenweise mit Abstand untereinander parallel aufgelegt und gegen Abheben gesichert, z.B. durch spezielle Verklammerungen. Sie müssen durch das Vorhandensein einer Antireflexschicht (anti-reflection coating) entspiegelt sein, wodurch die Reflektionsfähigkeit zusätzlich minimiert wird. Solche Module entsprechen dem Stand der Technik, und ihr Einsatz reduziert unerwünschte Reflexionen in die umliegende Landschaft.

Verkabelungen werden teilweise offen unter den Modulen geführt, Sammelleitungen in Kabelgräben verlegt. Deren Tiefe liegt bei maximal etwa 50 cm.

Weiterhin zulässig sind Wechselrichter, Transformator, Batteriespeicher, Energieumwandlungssysteme sowie Mittelspannungsanlage. Diese werden zumindest teilweise in eigenen Gebäuden angeordnet, die als Fertigteilbauten angeliefert und auf den vorbereiteten Untergrund gesetzt werden. Außerdem zulässig sind die für Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage, Rettungseinsätze sowie Baumpflege- und Fällarbeiten am Waldrand notwendigen Zufahrten, Stellplätze und Verkehrsflächen. Das Baufeld der Photovoltaikanlage wird eingezäunt.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit wird die Übereinstimmung des Planzwecks mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Schönewalde als Trägerin der Planungshoheit sichergestellt.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

10.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)

Der höhenmäßige Bezugspunkt am Gebäude bzw. der baulichen Anlage definiert sich durch den Schnittpunkt der Dachfläche mit der Außenwand bzw. den äußersten Punkt der aufgelegten Module.

Dieser Bezugspunkt wird zwei Höhen festgesetzt, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, daß das Gelände weitgehend planeben ist, weil zwischen dem tiefsten Punkt (79,00 NHN) und dem höchsten Punkt (80,00 NHN) eine Differenz von 1,00 m besteht.

Die maximale Höhe ergibt sich bei Gebäuden aus den Maßen der üblicherweise verwendeten Fertigteil-Baukörper für die Übergabestation bzw. Batteriespeicher. Diese erreichen mit etwa 3,50 m die größte Höhe aller überhaupt zu errichtenden baulichen Anlagen. Die Modultische wiederum sind in der Regel so ausgelegt, daß Wartung und Reinigung auch der obersten Modulreihen möglich sein müssen, ohne auf aufwendige Hebezeuge, Kräne und ähnliche Hilfsmittel zurückzugreifen. Die Angabe der Maximalhöhe gewährleistet andererseits ein gewisses Maß an Flexibilität bei der technischen Planung, da die erreichte Höhe maßgeblich von der Anzahl der übereinander angeordneten Modulreihen abhängt. Diese wiederum steht im Zusammenhang mit der späteren Planung des Errichters, der aus verschiedenen Systemen auswählen kann.

Die festgesetzte maximale Höhe schafft die Voraussetzung dafür, daß an jedem Punkt der bebaubaren Flächen sowohl Modultische als auch Übergabestationen errichtet werden können. Zugleich wird durch die Differenzierung erreicht, daß die zulässige Höhenentwicklung über das gesamte Plangebiet eine gewisse Gleichmäßigkeit bewahrt.

10.2.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,7 und liegt damit im Rahmen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 BauNVO. Eine eigentliche Bebauung bzw. Versiegelung des Grundstückes findet dabei nur in geringem Maße statt (Transformatorstation, Batteriespeicher etc.), während die Modultische, abgesehen von der geringen Fläche der Stützen, lediglich eine Überschirmung der Bodenfläche verursachen. Das Maß der Überschirmung (Überdeckung gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) ist von der Überlegung bestimmt, die Modulreihen mit Teilverschattung aufzustellen, um so bei minimierter Flächenbeanspruchung ein Maximum an Sonnenlicht einzufangen. Damit soll dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen werden. Die Grundflächenzahl ermittelt sich durch die senkrechte Projektion der durch Module überdeckten Fläche sowie der Grundflächen von Gebäuden und befestigten Flächen.

Eine Erhöhung der GRZ durch Inanspruchnahme der Regelungen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist unzulässig, weil ansonsten das angestrebte Ausgleichsziel gefährdet wäre.

10.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht derjenigen Fläche, innerhalb deren die Errichtung baulicher Anlagen zulässig ist, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes Photovoltaik entsprechen (Tischkonstruktionen mit den Modulen, Gebäude mit zugeordneten technischen Anlagen wie Wechselrichter, Transformator, Batteriespeicher etc.). Sie wird definiert durch die Baugrenzen gem. § 23 BauNVO. Zäune sowie Wartungs- und Wegeflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

10.4 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die gesicherte Erschließung ist fundamental für Genehmigungsfähigkeit und Funktionalität eines Bauvorhabens. Mit der vertraglichen Sicherung der Geh- und Fahrrechte für den bestehenden Wirtschaftsweg von der Ortslage Grauwinkel zum Plangebiet (Gemarkung Schönewalde, Flur 11, Flurstück 16 sowie Gemarkung Schönewalde, Flur 12, Flurstück 25) wird dem Rechnung getragen. Berechtigte sind neben dem Anlagenbetreiber auch Rettungsdienste für den Fall eines Notfalleinsatzes im Solarpark (Feuerwehr, Krankenwagen etc.).

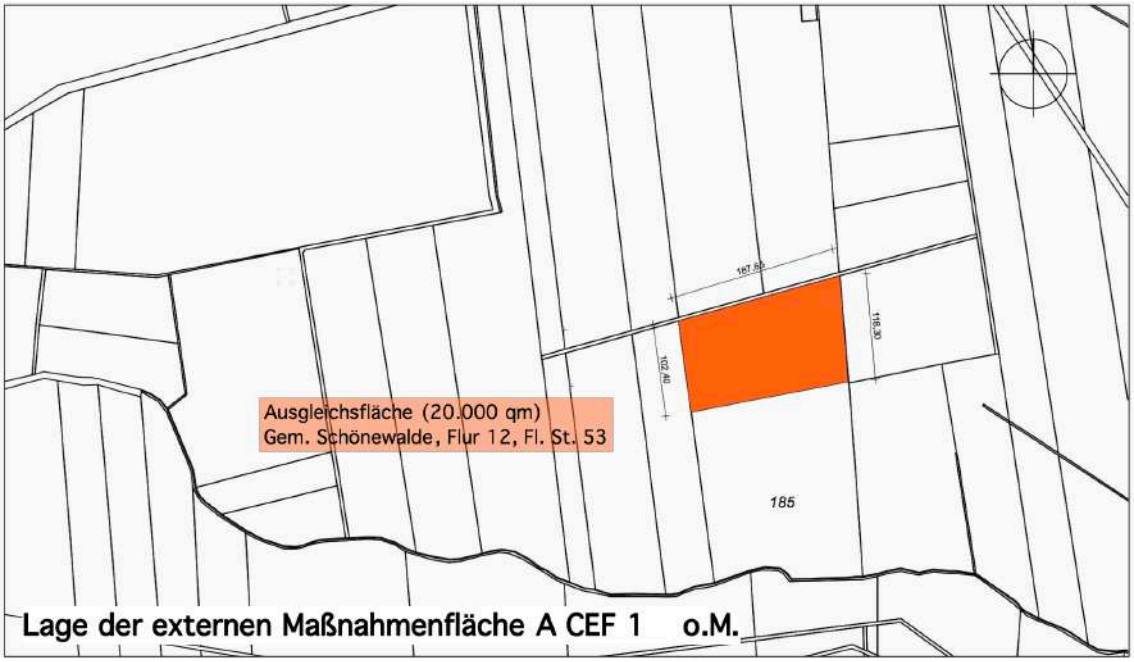
11 Festsetzungen der Grünordnung

11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

11.1.1 Herstellung von Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (A $_{CEF}$ 1, M 1)

Die Anlage von Blühfläche/Blühstreifen ist gemäß Umweltbericht durchzuführen. Genutzt wird eine externe Fläche (Gemarkung Schönewalde, Flur 12, Flurstück 53 (teilweise). Die dingliche Sicherung bürgt für die dauerhafte Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Im Rahmen der Betriebszeit des Solarparks wird die Möglichkeit eingeräumt, durch fachliche Untersuchungen den Bestand von Feldlerchenrevieren zu überwachen. Hierzu ist ein Vogel-Monitoring durchzuführen, um die Ansiedlung oder Wiederansiedlung von Feldlerchen trotz des Bestands des Solarparks zu überprüfen. Dieses Monitoring kann in den Jahren 1, 2, 5, 8 und 10 nach Inbetriebnahme des Solarparks erfolgen. Nach dem zehnten Betriebsjahr ist eine erneute Bewertung der Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anzahl der festgestellten Feldlerchenrevieren mindestens der ursprünglich nachgewiesenen Anzahl entspricht.



Verortung der Ausgleichsflächen der Maßnahme A $_{CEF}$ 1

11.1.2 Begrenzung der Flächenversiegelung

Die Summe aller Bodenversiegelungen darf einen Wert von 10 % der Sondergebietsfläche nicht überschreiten. Zu den hierbei in Ansatz zu bringenden Flächen zählen Fundamentierungen von Modultischen, Zäunen und Gebäuden sowie Wege und Aufstellflächen.

11.1.3 Begrünung des Solarfeldes (K 1)
Die Begrünung des Solarfeldes erfolgt durch Sukzession, indem die Vegetationsdecke der Spontanbegrünung überlassen wird.

11.1.4 Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere (V_{AFB} 5)
Einfriedungen durch Zäune müssen eine Bodenfreiheit von 15 cm haben. Damit wird sichergestellt, daß Kleintiere wie bisher wechseln können, so daß die Biodiversität hier nicht eingeschränkt wird.

11.1.5 Mindesthöhe der Modulunterkante (V 5)
Durch die Festsetzung des Mindestabstandes zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche wird sichergestellt, daß die angestrebte Grünlandentwicklung sowie Pflegemaßnahmen unterhalb der Modultische möglich sind.

11.1.6 Regenwasserversickerung (V 7)
Anfallendes Niederschlagswasser muß an den Modulen herablaufen und ungehindert abtropfen können, um eine breitflächige Versickerung zu gewährleisten. Das Verbot von Rinnen und punktweiser Ableitung in den Untergrund führt dazu, daß der Eintrag von Niederschlagswasser so weit wie möglich dem jetzigen Zustand entspricht, wozu auch die vollflächige Begrünung mit der niederschlagsverteilenden Wirkung des Wurzelwerks beiträgt.

11.1.7 Oberflächenbefestigung (V 11)
Oberflächenbefestigungen sind nur zulässig, soweit sie für Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage notwendig sind. Sie sind wasserdurchlässig zu erhalten bzw. auszuführen, um die allgemeinen Bodenfunktionen sowie die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser in der derzeit gegebenen Breitflächigkeit so weit wie möglich zu erhalten.

11.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Erhalt von Saumstrukturen (V_{AFB} 3)
Die Saumstrukturen am östlich gelegenen Gehölzstreifen sind wichtige Lebensräume. Deshalb sind sie in ihrem Bestand ungestört und dauerhaft zu erhalten.

12 Örtliche Bauvorschriften

12.1 Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)

Die Einfriedungen dürfen nicht blickdicht ausgeführt werden, um die optische Durchlässigkeit des Plangebietes nicht unnötig zu mindern. Diesem Ziel dient auch die Höhenbegrenzung mit maximal 2,00 m.

12.2 Werbeanlagen (§ 87 (1) Nr. 2 BbgBO)

Die Aufstellung von Werbeanlagen ist als Eingriff in das Landschaftsbild anzusehen. Insbesondere im ländlichen Bereich ist jede Art von unnötiger optischer Störung zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art unzulässig, auch in Ansehung des Umstandes, daß sie aufgrund der Abgelegenheit des Plangebiets voraussichtlich keine adäquate Wirkung entfalten können.

13 Hinweise

13.1 Kampfmittel

Die Freiheit von Kampfmitteln bzw. Kampfmittelresten ist eine zentrale Voraussetzung dafür, daß die im Plangebiet vorgesehene Bautätigkeit durchgeführt werden kann, ohne Leib und Leben der Ausführenden sowie den späteren Betrieb durch Explosionsrisiken zu gefährden. Deshalb wurde die Untere Bauaufsicht des Landkreises Elbe-Elster um eine entsprechende Auskunft ersucht. Diese lautete dahingehend, daß das Plangebiet bzw. Teile davon nicht innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche liegen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg hat ergänzend die Auskunft erteilt, daß für das Plangebiet kein Kampfmittelverdacht besteht.

13.2 Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind Teil des Grünordnungskonzeptes und dienen der Erreichung des Ausgleichsziels. Da sie keine bodenrechtliche Relevanz besitzen, sondern eher zu beachtende konkrete Verfahrensweisen beschreiben, sind sie zwar als Hinweise eingeordnet, sind aber in den Durchführungsvertrag zu übernehmen.

13.2.1 Pflege von Blühfläche/Blühstreifen (A_{CEF} 1)

Unterhaltung und Pflege von Blühfläche/Blühstreifen sind gemäß Umweltbericht durchzuführen, außerdem eine Erfolgskontrolle der Maßnahme. Damit soll sichergestellt werden, daß das Ausgleichsziel erreicht wird. Die alternativ mögliche Schafbeweidung ist nur außerhalb der Brutperiode zulässig.

13.2.2 Pflege des Solarfeldes (K 1)

Der Pflanzenbestand ist in der Höhe so zu halten, daß keine Verschattung der Module erfolgt und die Bewegungsflächen für Rettungsdienste und Feuerwehr jederzeit einwandfrei befahrbar sind. Dazu sind die Grünflächen mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr mit einem Balkenmäher in einer Schnitthöhe von 10 cm zu mähen. Alternativ ist Schafbeweidung möglich. Schnittgut ist nach kurzzeitigem Abtrocknen abzuräumen. Da das Solarfeld Brut- und Lebensraum zahlreicher Vogelarten ist, ist es in der Zeit von Anfang März bis Ende August vor Beginn von Mäharbeiten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren, damit naturschutzfachliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die im Umweltbericht vermerkten Hinweise sind einzuhalten, damit die Störung der Fauna im maximal möglichen Maße minimiert wird.

13.2.3 Flächenschonung (V 1)

Flächensparende Baustelleneinrichtung und Baustraßen sind Teil der Maßnahmen zum Schutz des Bodens.

13.2.4 Umgang mit Abfällen sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen (V 2)
Der sorgfältige Umgang mit Abfällen und Substanzen aller Art dient der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf dem Boden und das Grundwasser.

13.2.5 Bodenschutz (V 3)
Die Vorschriften zum Bodenschutz orientieren sich an den Geboten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Dadurch soll sichergestellt werden, daß der im Plangebiet vorhandene wertvolle Oberboden nach Maßgabe aller relevanten Umstände so wenig wie möglich verändert und belastet wird. Belastungen können ausgehen von Bodenabtrag, -aushub und -lagerung, zusätzlich von Verdichtung, Verschmutzung und Minimierung. Ziel ist die Minimierung von Eingriffen aller Art, um die folgende Entwicklung von extensivem Grünland im Baufeld nicht unnötig zu behindern oder zu verzögern. Aushubarbeiten sind auf das absolute Mindestmaß zu beschränken, um den bestehenden Oberboden so weit wie möglich in seiner derzeitigen Mächtigkeit und Funktion zu erhalten.

13.2.6 Absperrung zum Schutz von Saumstrukturen (V 4)
Die im Plangebiet gelegenen Saumstrukturen am nördlichen Rand des Baufeldes sowie am östlich gelegenen Gehölzstreifen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Betreten, Befahren und jedwede sonstige Beanspruchung zu sichern, damit die dort gelegenen Habitate in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

13.2.7 Verzicht auf Fremdsubstrate (V 6)
Die weitestmögliche Vermeidung von Fremdsubstraten, die Einhaltung der Vorsorgewerte sowie die Beseitigung von baubedingten Verdichtungen sollen schädliche Veränderungen des Bodens minimieren.

13.2.8. Umgang mit bisher unbekannten archäologischen Bodenfunden (V 8)
Die Vorschriften zur Archäologie sollen sicherstellen, daß deren Belange, insbesondere im Hinblick auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler, berücksichtigt werden.

13.2.9 Verbot von Pestiziden und chemischen Substanzen (V 9)
Durch das Verbot von Pestiziden und chemischen Reinigungsmitteln soll deren schädigender Einfluß auf die Vegetationsdecke als Lebensraum für zahlreiche Insekten und andere Kleinstlebewesen ausgeschlossen werden.

13.2.10 Begrenzung von Emissionen (V 10)
Mit dieser Maßnahme sollen störende und nicht zwingend betriebsnotwendige Emissionen vermieden werden. Im Sinne des Nachbarschutzes sind Lärmbelästigungen durch freilaufende Wachhunde sowie durch unnötig laute Bewirtschaftungsmaschinen untersagt. Durch das Verbot nächtlicher Beleuchtung soll ein unnötiger Eingriff in die Insektenfauna vermieden werden. Die vorgeschriebene Verwendung entspiegelter Solarmodule wiederum dient der Vermeidung unerwünschter Blendungen.

13.2.11 Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahmen (V_{AFB} 1)
Die Regelungen zur Bauzeit und zu einer möglichen Vergrämung sind erforderlich, um Tötungen von Vögeln innerhalb der Brutperiode zu vermeiden.

13.4.12. Errichtung von Schutzzäunen für Reptilien (V_{AFB} 2)
Der Schutz von Reptilienpopulationen im Bereich des östlich gelegenen Gehölzstreifens bedingt die Notwendigkeit, mittels wirksamer Absperrmaßnahmen die Einwanderung von Individuen in den Baubereich zu unterbinden.

13.2.13 Ökologische Baubegleitung (V_{AFB} 4)
Durch die ökologische Baubetreuung soll die fachgerechte Durchführung und Dokumentation der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden.

14 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung gemäß dem Vierten Teil des BauGB (§ 45 ff.) sind nicht vorgesehen.

15 Kosten; Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Sämtliche Kosten für die Umsetzung der Planinhalte sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Erschließungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

16 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I/26 (Nr. 20))